

# Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Berlin



Kirchstraße 7  
10557 Berlin-Moabit  
Telefon: (030) 9014-8002  
Telefax: (030) 9014-8790  
Intern: 914

Internet: <http://www.berlin.de/vg>

Datum: 13. Februar 2017

## Bericht zur Geschäftslage 2016 und Ausblick auf 2017

### I. Geschäftslage des Verwaltungsgerichts Berlin im Jahre 2016

Beim Verwaltungsgericht Berlin sind im Jahr 2016 insgesamt 22.019 Verfahren eingegangen. Das sind 7.760 Verfahren mehr als im Vorjahr und bedeutet einen Zuwachs von fast 55 %. Das Gericht hat mit 14.901 Verfahren etwa gleich viele Verfahren wie im Vorjahr erledigt. Durch die stark erhöhten Eingangszahlen ist der Bestand anhängiger Verfahren auf 15.314 angewachsen und hat sich damit im Vergleich zu 2015 nahezu verdoppelt. Die durchschnittliche Dauer der Klagen und der vorläufigen Rechtsschutzverfahren hat sich leicht verkürzt. Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung, die Erledigungszahlen und die durchschnittliche Verfahrensdauer der letzten fünf Jahre der folgenden vergleichenden Übersicht entnehmen:

<b>Jahr</b>	<b>Ein- gänge</b>	<b>Erledi- gungen</b>	<b>Bestand</b>	<b>Dauer Klagen</b>	<b>Dauer Eilverfahren</b>
2012	16.166	15.383	11.350	10,6 Monate	2,5 Monate
2013	14.438	16.156	9.644	10,0 Monate	2,1 Monate
2014	13.896	15.035	8.510	10,7 Monate	1,9 Monate
2015	14.259	14.574	8.194	9,6 Monate	1,9 Monate
2016	22.019	14.901	15.314	8,9 Monate	1,6 Monate

Der starke Anstieg der Eingänge ist in erster Linie auf die Zunahme der **Asylverfahren** zurückzuführen. Insgesamt sind 2016 allein 10.559 Klagen und Eilanträge im Asylrecht anhängig gemacht worden. Damit stammte knapp die Hälfte der 2016 am Verwaltungsgericht Berlin neu eingegangenen Sachen aus diesem Rechtsgebiet. Erledigt wurden 3.539 Asylsachen und damit etwa 24 % mehr als im Vorjahr. Zum Stichtag 31. Dezember 2016 waren 7.776 Asylverfahren unerledigt. Eine durchschnittliche Asylklage war binnen 6,1 Monaten erledigt; ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren dauerte im Mittel weniger als einen Monat.

Die Hauptherkunftsländer der Asylkläger im Jahr 2016 waren Syrien, Moldau, Irak und Afghanistan. Die meisten Verfahren von Antragstellern aus Syrien betreffen Entscheidungen des Bundesamtes, in denen lediglich der sog. subsidiäre Schutz zuerkannt wurde. Die Kläger begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, weil sich hieraus aufenthaltsrechtliche Vorteile ergeben; insbesondere hat der Gesetzgeber 2016 den Familiennachzug zu Personen, die lediglich subsidiär schutzberechtigt sind, vorübergehend für zwei Jahre ausgesetzt. Ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen syrische Staatsangehörige als Flüchtlinge anzuerkennen sind, wird das Verwaltungsgericht Berlin im ersten Quartal 2017 entscheiden. Andere Verwaltungsgerichte vertreten zu dieser Frage divergierende Ansichten. In Berlin waren angesichts der starken Eingangszahlen Ende 2016 bereits sechs Kammern allein mit syrischen Klägern befasst. Im Jahr 2017 sind nahezu alle Kammern des Gerichts für Asylverfahren zuständig.

Ein Ende der starken Eingänge im Asylrecht insgesamt ist vor dem Hintergrund einer Vielzahl offener Verwaltungsverfahren bei der Berliner Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht absehbar. Aller Voraussicht nach wird dies trotz personeller Verstärkung des Gerichts durch zusätzliche Zuweisungen von Proberichtern mit ein Grund dafür sein, dass sich die durchschnittlichen Verfahrenslaufzeiten 2017 deutlich erhöhen werden.

Im **Ausländerrecht** sind insgesamt 4.008 Streitsachen und damit ebenfalls etwas mehr als im Jahr 2015 (3.838) eingegangen. Während im allgemeinen Ausländerrecht 1.777 Verfahren eingingen und damit nahezu ebenso viel wie im Vorjahr (1.747 Fälle), betrafen 2.231 Verfahren solche Personen, die mit einem Visum nach Deutschland einreisen wollen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Visaklagen betrug 8,0 Monate; ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren auf Erteilung eines Visums dauerte im Durchschnitt 1,2 Monate. Der Bestand an anhängigen Visasachen hat sich gegenüber dem Vorjahr um etwa ein Fünftel auf 1.418 Fälle deutlich erhöht (2016: 1.173 Fälle). Die Zunahmen im Visumsrecht sind auch darauf zurückzuführen, dass mehr Visumsantragsteller den Zuzug zu in Deutschland lebenden Familienangehörigen begehren, die hier als Flüchtlinge anerkannt sind. Weil im Ausland aufhältliche Eltern eines hier lebenden Kindes („Ankerkind“) nach dessen Erreichen des 18. Lebensjahres ihr Recht auf Zuzug zum Zweck der Ausübung des Personensorgerechts verlieren, musste sich das Verwaltungsgericht Berlin in diesen Konstellationen häufig mit visumsrechtlichen Eilverfahren befassen.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat auch im Jahr 2016 zahlreiche Streitsachen von öffentlichem Interesse entschieden. Hierzu wird auf die Pressemitteilungen des Gerichts ([www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/index.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/index.html)) verwiesen.

## **II. Ausblick auf besonders interessante Verfahren im Jahr 2017**

Im Laufe des Jahres 2017 werden voraussichtlich Entscheidungen u.a. in folgenden Verfahren von besonderem Interesse sein:

### **Polizeieinsatz in der Rigaer Straße 94**

Der Kläger, ein Verein („Freunde der Kadterschmiede“), der Räume im Erdgeschoss des Gebäudes Rigaer Straße 94 als Vereinsheim genutzt hat, wendet sich gegen einen Einsatz der Polizei. Am Morgen des 22. Juni 2016 wurden die Örtlichkeiten durch Handwerker im Auftrag des Hauseigentümers aufgesucht. Die Arbeiter wurden dabei durch ca. 300 Dienstkräfte der Polizei begleitet. Der Kläger trägt vor, es sei eine gewaltsame Öffnung und Inbe-

sitznahme der Vereinsräume erfolgt, ohne dass ein gerichtlicher Räumungstitel vorgelegen habe. Er beantragt die Feststellung, dass der Polizeieinsatz rechtswidrig war.

(VG 1 K 441.16, Termin in der zweiten Jahreshälfte 2017)

### **Sondernutzungserlaubnisse für den Weiterbetrieb von Ladesäulen für Elektrofahrzeuge**

Die Klägerin betreibt seit 2009 in mehreren Bezirken Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Hierfür erteilten ihr die jeweiligen Bezirksämter befristete Sondernutzungserlaubnisse. Das Land Berlin hat zwischenzeitlich ein integriertes Konzept zur Errichtung und zum Betrieb von Ladeeinrichtungen im Stadtgebiet entwickelt (sog. Berliner Modell oder „Berliner Standard“) und nach einer europaweiten Ausschreibung den Auftrag hierfür im Januar 2015 an eine Bietergemeinschaft vergeben, zu der die Klägerin nicht gehört. Die im Rahmen des Vergabeverfahrens errichteten Ladeeinrichtungen sollen für die Nutzer Teil einer öffentlich zugänglichen und betreiberübergreifenden Ladeinfrastruktur sein. Die Klägerin beantragte erfolglos die Verlängerung der ihr erteilten Sondernutzungserlaubnisse bei den jeweiligen Bezirksämtern und verfolgt ihr Begehren weiter. Der Beklagte macht geltend, die Klägerin erkenne das Berliner Modell aus grundsätzlichen Erwägungen nicht an und habe daher den für „dritte Betreiber“ erforderlichen Vertrag mit dem Land nicht abgeschlossen. Ihr Begehren sei auf den Betrieb einer unzulässigen parallelen Ladeinfrastruktur gerichtet.

(VG 1 K 352.16 u. a., Termin in der zweiten Jahreshälfte 2017)

### **Beseitigung von Straßenkunst zum Thema „NSU-Terror“**

Der Kläger brachte im Juni 2014 gemeinsam mit weiteren Personen ein von diesen erstelltes Großplakat an einer Hauswand im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg an. Das Plakat hatte das dem Nationalsozialistischen Untergrund (NSU) zugerechnete Nagelbomben-Attentat vom 9. Juni 2004 in der Kölner Keupstraße zum Thema. Unter anderem fand sich dort die Aufschrift: „NSU: Staat und Nazis Hand in Hand“. Diese Textzeile wurde von Beamten der Berliner Polizei als Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole gewertet und von der Polizei mit Unterstützung der Feuerwehr schließlich entfernt. Der Kläger begehrt die Verurteilung des Beklagten zur Wiederherstellung des Plakats. Der Beklagte macht geltend, eine Wiederherstellung sei nicht mehr möglich, da die übrigen Teile des Plakats gegenwärtig nicht mehr vorhanden seien.

(VG 1 K 187.14, Termin am 23. Februar 2017)

### **„Volksentscheid Fahrrad“**

Die Klägerin möchte mit einem Volksbegehren die Bedingungen des Radverkehrs in Berlin verbessern. Nachdem sie im Juni 2016 die von ihr gesammelten Unterschriften dem Senat überreicht hat, begehrt sie nunmehr im Wege der Untätigkeitsklage von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, über die Zulässigkeit des Antrages auf Einleitung des Volksbegehrens „Volksentscheid Fahrrad“ zu entscheiden.

(VG 2 K 598.16, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Informationen zu dem Strafverfahren gegen Jan Böhmermann**

Der Kläger begehrt Zugang zu allen beim Bundeskanzleramt und beim Auswärtigen Amt vorhandenen Informationen, die die Vorbereitung der Entscheidung über die Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen Jan Böhmermann wegen des Verdachts einer Straftat nach § 103 Abs. 1 StGB betreffen. Das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt lehnten den Zugang zu diesen Informationen ab mit der Begründung, der Bekanntgabe stehe u.a. der Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegen, und es seien nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zur Türkei zu befürchten.

(VG 2 K 363.16 - Bundeskanzleramt -; VG 2 K 396.16 - Auswärtiges Amt -, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Entscheidung der Bundesregierung über die Einreise von Flüchtlingen aus Ungarn**

Der Kläger begehrt Zugang zu allen beim Bundeskanzleramt und Auswärtigem Amt vorhandenen Informationen, auf deren Grundlage die Entscheidung vom 4. September 2015 über die Zustimmung zur Einreise von Flüchtlingen aus Ungarn zur Bereinigung einer akuten Notlage bei gleichzeitiger Fortgeltung des Dubliner Abkommens vorbereitet und getroffen wurde. Das Bundeskanzleramt und das Auswärtige Amt lehnten den Antrag jeweils ab, da die begehrten Informationen in ihrem Aktenbestand nicht vorlägen.

(VG 2 K 555.15 - Auswärtiges Amt -; VG 2 K 74.16 - Bundeskanzleramt -, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Einstufung des Gebietes rund um die Rigaer Straße als „kriminalitätsbelasteter Ort“ durch die Berliner Polizei**

Der Kläger begehrt die Erteilung von Auskünften im Zusammenhang mit der Einstufung des Gebietes rund um die Rigaer Straße als „kriminalitätsbelasteter Ort“. Soweit der Polizeipräsident in Berlin diese Auskünfte nicht bereits erteilt hat, beruft er sich darauf, dass durch die Erteilung der begehrten Auskünfte der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt

werde und überdies schwerwiegende Nachteile für das Allgemeinwohl eintreten.

(VG 2 K 312.16, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages zu CETA und TTIP**

Der Kläger begehrt Zugang zu den Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, die dieser zu den geplanten Freihandelsabkommen CETA und TTIP erstellt hat. Soweit der Deutsche Bundestag die Einsicht nicht gewährt, beruft er sich u.a. auf die Einstufung von Dokumenten als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“. Ferner seien nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zur EU und den anderen Mitgliedstaaten sowie zu den USA und Kanada zu befürchten, wenn die vereinbarte Diskretion nicht gewährleistet werde.

(VG 2 K 310.16, ein Termin steht noch nicht fest)

### **„DIE PARTEI“ und der Geldhandel**

DIE PARTEI wendet sich gegen einen Bescheid der Bundestagsverwaltung, mit dem sie wegen Unrichtigkeiten in ihrem Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2014 u.a. zu einer Zahlung in Höhe von 383.750 Euro verpflichtet worden ist. Nach Auffassung der Bundestagsverwaltung ist dieser Rechenschaftsbericht deshalb unrichtig, weil DIE PARTEI bei den „Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen“ den Betrag von 204.225,01 Euro ausweist, obwohl nach der Berechnung der Bundestagsverwaltung lediglich der Betrag von 12.350 Euro zutreffend ist. Der zwischen den Beteiligten streitige Differenzbetrag von 191.875 Euro fällt nach Auffassung der Bundestagsverwaltung nicht unter den Einnahmebegriff des Parteiengesetzes in der damaligen Fassung, da er auf dem bloßen Austausch von Geld beruhe. DIE PARTEI hatte im Jahr 2014 per Internet folgendes Geschäft angeboten: Gegen Überweisung von 25, 55 oder 105 Euro erhielten interessierte Personen einen 20-, 50- oder 100-Eurogeldschein sowie zwei Postkarten mit Motiven der PARTEI zugesandt.

(VG 2 K 413.16, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Gültigkeit alter D-Mark Briefmarken?**

Der Kläger ist seit Jahrzehnten Briefmarkenhändler. Er wendet sich gegen drei Pressemitteilungen des Bundesministeriums der Finanzen aus den Jahren 2000 und 2002. In diesen hieß es im Wesentlichen, dass auf Deutsche Pfennig lautende Postwertzeichen ab dem 1. Juli 2002 ungültig würden. Die Deutsche Post AG räumte ab dem 1. Juli 2002 innerhalb einer Frist von 12 Monaten Postkunden und Sammlern eine Umtauschmöglichkeit der auf D-Mark lautenden Postwertzeichen zum Nennbetrag ein. Der Kläger begehrt nach dem Abschluss anderweitiger gerichtlicher Auseinandersetzungen nunmehr die Feststellung der weiteren Gültigkeit der auf D-Mark lautenden

Briefmarken. Die Beklagte meint, es sei jedenfalls seit dem Zeitpunkt der Ungültigerklärung der alten Briefmarken zu viel Zeit vergangen.

(VG 4 K 376.16, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Übernahme der Fernwärmeversorgung durch das Land Berlin**

Das Land Berlin schloss im Jahre 1994 mit der Berliner Kraft- und Licht (Bewag)-Aktiengesellschaft, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist, einen Konzessionsvertrag. Darin wurde der BEWAG das Recht übertragen und zugleich die Verpflichtung begründet, jedermann innerhalb des Versorgungsgebiets an ihr Leitungsnetz anzuschließen und mit elektrischer Energie zu versorgen. Während der BEWAG das Recht erteilt wurde, die öffentlichen Straßen und Plätze sowie die dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke und Anlagen zur Errichtung und zum Betrieb aller der öffentlichen Versorgung des Vertragsgebietes mit elektrischer Energie und Wärme dienenden Anlagen zu benutzen, verpflichtete sich die BEWAG zur Zahlung einer Konzessionsabgabe. Dieser Vertrag lief am 31. Dezember 2014 aus. Für diesen Fall regelt der Konzessionsvertrag das Recht bzw. die Pflicht zur Übernahme von Energieversorgungsanlagen der BEWAG gegen Erstattung ihres angemessenen Wertes. Das Land Berlin begehrt die Feststellung, dass es einen Anspruch auf Übernahme der Fernwärmeversorgungsanlagen – mit Ausnahme der Fernwärmeerzeugungsanlagen - hat und dass der Stamm der Fernwärmeversorgungskunden von der Übernahme erfasst ist; ferner begehrt das Land Berlin Auskunft über die Einzelheiten der betroffenen Fernwärmeversorgungsanlagen zum Zwecke ihrer Bewertung. Die Beklagte unterhält im Land Berlin ein Fernwärmeleitungsnetz von etwa 1.700 km Länge und versorgt damit etwa 1.164.000 Wohneinheiten. Der Wert der Leitungen wird von den Beteiligten auf 800 Mio. bis 5 Mrd. Euro geschätzt.

(VG 4 K 16.15, Termin am 21. April 2017, 10.00 Uhr)

### **Oktoberfest in der „Alten Fischerhütte“ am Schlachtensee**

Die Kläger wohnen in der Nähe der am Schlachtensee gelegenen „Alten Fischerhütte“. Die „Alte Fischerhütte“ ist ein seit 1892 betriebenes und mehrfach erweitertes Ausflugslokal, das nach einem langsamen Verfall in den 1990er Jahren seit dem Jahre 2003 nach Instandsetzung neu eröffnet wurde. Es bietet im Innenbereich 490 und im Außenbereich 690 Sitzplätze. Seit einigen Jahren wirbt das Lokal damit, dass dort im Herbst über mehrere Wochen jeweils an mehreren Wochentagen ein „Oktoberfest“ mit Live-Musik stattfindet. Die Veranstaltungen am Freitag und Samstag sind gegen eine Pauschale für Eintritt, Speisen und Getränke zugänglich. Die klagenden Anwohner begehren ein gaststättenrechtliches Einschreiten gegen die Betreiberin des Lokals. Denn die Lärmentwicklung bei den Veranstaltungen unter anderem durch abreisende Gäste in den Abend- bzw. Nachtstunden sei in der Summe der Veranstaltungstermine unzumutbar. Das „Oktoberfest“ solle gänzlich untersagt, jedenfalls aber auf eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungstagen begrenzt werden.

(VG 4 K 207.15, Termin am 17. Februar 2017, 10.00 Uhr)

### **Öffnung von Andenkenläden am Sonntag?**

In dem Verfahren geht es um die Öffnung eines Ladengeschäfts an Sonn- und Feiertagen. Die Klägerin bietet Utensilien für Haushalt, Dekoration oder Büro an. Sie begehrt die Feststellung, dass sie nach dem Berliner Ladenöffnungsgesetz berechtigt ist, das Ladengeschäft auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen, weil es sich bei den von ihr verkauften Gegenständen um Andenken im Sinne des Berliner Ladenöffnungsgesetzes handle. Das Bezirksamt ist der Auffassung, dass es den angebotenen Waren an dem erforderlichen „deutschlandtypischen Gepräge“ fehle, welches für die Einstufung als Andenken auch vor dem Hintergrund der Hauptstadtfunktion Berlin erforderlich sei.

(VG 4 K 43.16, Termin im ersten Halbjahr 2017)

### **Rechtmäßigkeit der „Mietpreisbremse“ in Berlin**

In dem Verfahren geht es um die Rechtmäßigkeit der Berliner Mietpreisbegrenzungsverordnung (sog. „Mietpreisbremse“). Die Klägerin ist Eigentümerin einer Wohnung in Berlin-Steglitz. Während die ortsübliche Vergleichsmiete für diese Wohnung im Jahr 2016 bei 5,19 Euro/qm lag, plant die Klägerin bei einer Neuvermietung, einen Mietzins von 9,86 Euro/qm zu verlangen. Dies sei angesichts der guten Lage und Ausstattung der Wohnung angemessen. Vor diesem Hintergrund habe sie ein Feststellungsinteresse, nicht an die Mietpreisbegrenzungsverordnung gebunden zu sein. Die Verordnung sei aus formellen und materiellen Gründen nichtig. Insbesondere verletze diese ihre Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG. Das beklagte Land Berlin hält die Feststellungsklage bereits für unzulässig. Die Mietpreisbegrenzungsverordnung verstoße im Übrigen nicht gegen höherrangiges Recht.

(VG 4 K 103.16, Termin im ersten Halbjahr 2017)

### **Genehmigung der gewerblichen Ferienwohnungsvermietung**

Die Klägerinnen vermieten in Berlin Wohnungen an eine gewerbliche Ferienwohnungsvermieterin. Die 6. Kammer hat im Juni 2016 entschieden, dass die gewerbliche Ferienwohnungsvermietung eine Zweckentfremdung von Wohnraum nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz darstellt und einer Genehmigung bedarf. Eine solche Genehmigung begehren die Klägerinnen. Sie machen dazu unter anderem geltend, durch einen langfristigen Mietvertrag gebunden zu sein, mit dem sie ihrer Mieterin die Wohnungen zur kurzfristigen Untervermietung an Feriengäste überlassen.

(VG 6 K 92.16 u. a., Termin im ersten Halbjahr 2017)



## **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Lollapalooza Festival 2016**

Am 10. und 11. September 2016 fand im Treptower Park das „Lollapalooza Festival 2016“ statt. Die Kläger begehren die Feststellung, dass die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Festivals wegen der hohen Lärmbelastung rechtswidrig gewesen sei. Das Festival soll 2017 wiederholt werden, allerdings nicht am selben Standort. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt rechtfertigte die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung u.a. mit der herausragenden (musik-)kulturellen Bedeutung der Veranstaltung für Berlin als Kulturstadt. Das Gericht wird zunächst zu prüfen haben, ob die Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig ist.

(VG 10 K 320.16, Termin am 24. Februar 2017)

## **Lärmschutzrechtliche Genehmigung des „Holi Festival of Colours“**

Im Verfahren wendet sich ein Anwohner gegen die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt erteilte lärmschutzrechtliche Genehmigung des „Holi Festival of Colours“ am 30. und 31. Juli 2016 im Reiterstadion am Olympiastadion.

(VG 10 K 282.16, Termin im zweiten Quartal 2017)

## **Luftreinhalteplan Berlin**

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. klagt darauf, dass der Luftreinhalteplan 2011-2017 für Berlin so verschärft wird, dass der über ein Kalenderjahr gemittelte Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) im Stadtgebiet Berlin schnellstmöglich eingehalten wird. Angesichts der seit Jahren anhaltenden Überschreitung dieser Grenzwerte seien die bisher im Luftreinhalteplan vorgesehenen Maßnahmen hierfür offensichtlich ungeeignet.

(VG 10 K 207.16, Termin im zweiten Halbjahr 2017)

## **Spielstraße im Prenzlauer Berg?**

Mehrere Anwohner wenden sich gegen die für das Jahr 2016 erteilte Genehmigung zur Durchführung der Veranstaltung „Temporäres Spielen auf der Straße“ auf einem Teilabschnitt der Gudvanger Straße. Ziel dieser Veranstaltung war es, durch Sperrung der Straße für den Autoverkehr Kindern und Jugendlichen während des Veranstaltungszeitraums (im Wesentlichen betraf dies jeden zweiten Dienstag zwischen Mai und Oktober in der Zeit von 10:00-18:00 Uhr) das autofreie Spielen im öffentlichen Straßenland zu ermöglichen. Die Anwohner berufen sich darauf, dass hierin eine unzulässige Umwandlung einer öffentlichen Straße in einen Spielplatz liege. Überdies gebe es keinen Bedarf für zusätzliche Spielplätze im Bereich der Gudvanger Straße. Das beklagte Bezirksamt hält die Genehmigung für

rechtmäßig und hat bereits angekündigt, auch für das Jahr 2017 eine entsprechende Genehmigung zu erteilen.

(VG 11 K 259.16, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Legalisierung von Cannabis**

Der Kläger ist ein Rechtsanwalt im Rentenalter, der selbst angebautes Cannabis konsumieren sowie ein Geschäft zum Verkauf von Cannabisprodukten betreiben möchte. Daher begehrt er von der Bundesregierung den Erlass einer Rechtsverordnung, mit der Cannabis aus dem Betäubungsmittelgesetz gestrichen und damit von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sowie ordnungs- und strafrechtlich legalisiert wird.

Er meint, der Konsum von Cannabisprodukten stelle nach der derzeitigen Erkenntnislage weder für die körperliche und geistige Gesundheit noch für die Gestaltung des sozialen Zusammenlebens eine solch erhebliche Gefahr dar, dass die Pönalisierung (noch) gerechtfertigt sei. Dies werde durch zahlreiche wissenschaftliche Studien und Experten bestätigt. Das in Deutschland geltende Verbot habe sich im Übrigen hinsichtlich der Gefahrenprävention als nicht effektiv erwiesen. Die beklagte Bundesregierung hält die Klage bereits unter anderem deshalb für unzulässig, weil der Kläger keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Erlass einer Rechtsverordnung habe, sondern dies nach dem Prinzip der Gewaltenteilung dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben müsse. Im Übrigen sei die Klage jedenfalls unbegründet, weil nichts dafür ersichtlich sei, dass die ein weitgehendes Verbot des Umgangs mit Cannabisprodukten tragenden Erwägungen des Gesetz- und Verordnungsgebers offensichtlich fehlsam seien.

(VG 14 K 106.15, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Europarechtskonformität von Vorschriften des Tabakerzeugnisgesetzes**

Die Klägerin, ein Berliner Familienunternehmen, welches schwerpunktmäßig aromatisierte Feinschnitt- und Pfeifentabake herstellt und vertreibt, begehrt die Feststellung, dass einzelne Vorschriften des am 20. Mai 2016 in Kraft getretenen Tabakerzeugnisgesetzes nicht auf ihre unternehmerische Tätigkeit angewendet werden dürfen, da diese europarechts- und/oder verfassungswidrig seien. Im Einzelnen wendet sie sich gegen das sog. „Aromatisierungsverbot“, gegen die Pflicht zur Anbringung von mit „Schockfotos“ versehenen Warnhinweisen sowie gegen das Verbot irreführender werblicher Informationen, welches sie zwingt, zahlreiche ihrer am Markt eingeführten Produktnamen zu ändern. Mit Blick auf den Umstand, dass die von der Klägerin beanstandeten Vorschriften des Tabakerzeugnisgesetzes in Umsetzung der EU-Tabakproduktrichtlinie II (Richtlinie 2014/40/EU) erlassen worden sind, hat die Klägerin angeregt, bestimmte Fragen betreffend die Vereinbarkeit dieser Richtlinienvorschriften mit dem primärem Unionsrecht dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg vorzulegen. Das beklagte

Land geht von der Europarechtskonformität und Verfassungsmäßigkeit der Vorschriften aus.

(VG 14 K 172.16, Entscheidung über Vorlage an den EuGH voraussichtlich im 1. Quartal 2017)

### **Entzug der ärztlichen Approbation**

Der Kläger wendet sich gegen den endgültigen Widerruf seiner Approbation als Arzt. Er wurde wegen des von ihm im Rahmen einer sogenannten Schönheitsoperation verursachten Todes einer Patientin der Körperverletzung mit Todesfolge für schuldig befunden und rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt; außerdem wurde ein vierjähriges Berufsausübungsverbot verhängt. Das beklagte Land Berlin hält ihn deshalb für unzuverlässig und des Arztberufs für unwürdig.

Der Kläger meint, die Tatsachenfeststellungen des Strafgerichts seien unzutreffend und dürften daher dem Approbationswiderruf nicht zugrunde gelegt werden. Tatsächlich habe sich bei der Operation ein schicksalhafter, aber beherrschbarer Herzstillstand ereignet, der nur durch Fehler der nachbehandelnden Ärzte auf der Notstation zum Tode der Patientin geführt habe. Im Übrigen sei er wegen dieses einzigen gegen ihn erhobenen Vorwurfs weder unzuverlässig noch unwürdig. Auch entstamme das Tatbestandsmerkmal der Unwürdigkeit einem lange ausgedienten Standesdünkel und könne den gravierenden Eingriff in seine Berufsausübungsfreiheit nicht rechtfertigen. Die Kammer hat in gleicher Sache mit Urteil vom 17. April 2013 (VG 14 K 182.10) die Klage gegen die zwischenzeitlich geltende Anordnung des Ruhens der Approbation abgewiesen.

(VG 14 K 176.15, Termin im ersten Halbjahr 2017)

### **Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit für das Erstellen von Pressespiegeln**

Die Klägerin erstellt nach Kundenwunsch Pressespiegel, die bisher werktäglich versandt werden. Trotz der durch das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) grundsätzlich vorgeschriebenen Sonn- und Feiertagsruhe hält sie es für unerlässlich, diese Leistungen auch zukünftig an Sonn- und Feiertagen zu erbringen. Die Klägerin begehrt daher die Feststellung der Zulässigkeit von Sonn- und Feiertagsarbeit und stützt ihr Begehren auf eine Ausnahmenvorschrift des ArbZG. Danach dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung sowie beim Rundfunk, bei der Tages- und Sportpresse, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse. Die Beteiligten streiten darüber, ob das Erstellen von Pressespiegeln unter den Begriff der „Tagespresse“ oder zumindest unter das Tatbestandsmerkmal „der Tagesaktualität dienende Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse“ fällt. Außerdem ist die Klägerin

der Auffassung, dass tagesaktuelle Informationen für Ministerien und andere Behörden von großer Bedeutung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben seien.

(VG 14 K 13.15, Termin im ersten Halbjahr 2017)

### **Hochhaus am Alexanderplatz**

Die Klägerin wendet sich als Erbbauberechtigte eines Grundstücks mit einem denkmalgeschützten Gebäude am Alexanderplatz gegen die geplante Bebauung eines gegenüber liegenden Nachbargrundstücks mit einem 150 m hohen Hochhausturm mit Untergeschossen für Tiefgaragen. Hierzu ist ein Bauvorbescheid ergangen, den die Klägerin mit der Klage angreift. Mit dem Bauvorbescheid werden auf der Grundlage der entsprechenden Festsetzungen des Bebauungsplanes u.a. die Nutzungsmaße des Gebäudes (150 m Höhe und 42.000 qm Geschossfläche) sowie die Art der Nutzung - im Wesentlichen als Bürofläche - für zulässig erklärt. Nach der aktuellen Planung des Investors sollen allerdings mit den genannten Gebäudemmaßen ab dem fünften Obergeschoss auf 33 von insgesamt 39 Geschossen Wohnungen entstehen. Die Klägerin meint, das Bauvorhaben sei unzulässig, da der den Planungen zugrundeliegende Bebauungsplan unwirksam sei. Die gesetzlich zulässigen Nutzungsmaße seien weit überschritten, eine überwiegende Wohnnutzung in dem als Kerngebiet ausgewiesenen Bereich sei unzulässig. Die Tragfähigkeit des Baugrundes und die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel seien nicht hinreichend untersucht worden. Das Vorhaben sei ihr gegenüber auch rücksichtslos, weil Abstandsflächen auf ihr Grundstück fielen und daher eine Verschattung zu besorgen sei; zudem würde die Denkmälwürdigkeit der vorhandenen Bebauung erheblich beeinträchtigt werden.

(VG 19 K 10.16, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Visum für iranische Promotionsstudentin**

Die Klägerin begehrt die Erteilung eines Visums zum Zwecke eines Promotionsstudiums an der TU Darmstadt. Sie verfügt über einen Hochschulabschluss in Informationstechnologie der auf Technik, Ingenieurwissenschaften und Physik spezialisierten Sharif University of Technology (SUT) in Teheran. Diese Hochschule wird vom Rat der Europäischen Union als eine der iranischen Regierung nahestehende Organisation geführt, die Forschung zu militärischen Zwecken betreibt. Das Auswärtige Amt lehnte die Visumserteilung mit der Begründung ab, die tatsächliche Lage im Iran begründe die Gefahr, die von der Klägerin während ihres Forschungsaufenthalts im Bundesgebiet erlangten Fähigkeiten könnten im Iran missbräuchlich eingesetzt werden. Die Kammer hat den Fall dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorgelegt. Dieser soll klären, welchen Vorgaben die EU-Mitgliedstaaten bei der Einschätzung unterliegen, ob ausländische Studenten als eine Bedrohung der öffentlichen Sicherheit im Sinne der sog. Europäischen Stu-

dentenerichtlinie (RL 2014/114/EG) angesehen werden können. Die Schlussanträge des Generalanwalts wurden am 29. November 2016 vor der Großen Kammer des EuGH vorgetragen.

(VG 19 K 355.13 V, ein Termin steht noch nicht fest)

### **Ausreiseverbot für „Gewalttäter Sport“**

Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger und Fan des Fußballvereins Borussia Dortmund. Er war anlässlich von Spielen dieses Vereins bereits mehrfach in Auseinandersetzungen sowohl mit Fans der gegnerischen Mannschaft als auch mit Polizeivollzugsbeamten verwickelt. Gegen den Kläger wurde deshalb unter anderem wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, Landfriedensbruchs und Körperverletzung polizeilich ermittelt. Die Bundespolizei rechnet den Kläger daher der gewaltbereiten „Problemfanszene“ zu, er ist dort als „Gewalttäter Sport“ erfasst.

Am 25. November 2015 wollte der Kläger vom Flughafen Berlin-Tegel aus nach Krasnodar (Russland) reisen, um dort ein am 26. November 2015 im Rahmen der Europa League stattfindendes Spiel der Borussia Dortmund gegen den FK Krasnodar zu besuchen. Im Rahmen der grenzpolizeilichen Kontrolle untersagten Beamte der Bundespolizeidirektion Berlin dem Kläger die Ausreise aus dem Bundesgebiet, weil die Gefahr bestehe, dass er auch anlässlich des Spieles in Krasnodar wieder Straftaten begehen werde. Dies beeinträchtigt das Ansehen und die Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Das Gericht wird in dem Verfahren, in dem der Kläger die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Ausreiseuntersagung begehrt, unter anderem zu prüfen haben, ob eine hinreichend konkrete Gefahr der Wiederholung einer Ausreiseuntersagung in der Zukunft besteht und ob die von der Polizei vorgenommene Gefahrprognose gerechtfertigt erscheint.

(VG 23 K 524.15, Termin im ersten Halbjahr 2017)

### **Hummerhaltung im Supermarkt**

Die Klägerin betreibt einen großen Einkaufsmarkt in Berlin. Das bezirkliche Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt ordnete verschiedene tierschutzrechtliche Maßnahmen zur artgerechten Haltung der für den Verkauf bestimmten lebenden Hummer und Krebstiere an. So sollen die Hummer jeweils in Behältnissen mit einer freien Grundfläche von 290 cm<sup>2</sup> je 550g Lebendgewicht und mit Rückzugsmöglichkeiten bei einer Wassertemperatur um 5 Grad Celsius gehalten werden. Aggressive Tiere sollen vereinzelt und vorrangig verkauft werden. Kranke oder tote Tiere sollen aus den Behältnissen entfernt werden. Die Abgabe lebender Hummer an Endverbraucher wurde untersagt. Die Klägerin begehrt die Aufhebung der Maßnahmen. Nachdem das Gericht im Jahr 2016 ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt hat, wird die Kammer zu entscheiden haben, welche der tierschutzrechtlichen Anordnungen rechtmäßig sind.

(VG 24 K 286.14, Termin am 15. Februar 2017, 10.00 Uhr)

### **Abriss eines Baumhauses mit Eichhörnchenkobel in der Gartenkolonie Samoa**

Der Kläger ist Pächter eines Kleingartens in der Gartenkolonie Samoa in Tempelhof-Schöneberg; er errichtete auf einem auf dem Grundstück stehenden Pflaumenbaum ein Baumhaus. An dem Baumhaus haben wiederum Eichhörnchen einen besonders geschützten Eichhörnchenkobel gebaut. Der Kleingartenverein erstritt vor dem Landgericht Berlin ein Urteil gegen den Kläger, wonach dieser das illegal errichtete Baumhaus beseitigen muss. Der Kleingartenverein versucht, das Urteil zu vollstrecken. Für die mit der Beseitigung des Baumhauses verbundene Zerstörung des Eichhörnchenkobels erhielt der Verein eine naturschutzrechtliche Erlaubnis der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz, den Eichhörnchenkobel unter bestimmten Bedingungen zu beseitigen. Insbesondere darf der Kobel nicht von Eichhörnchen bewohnt sein. Mit der gegen diese Erlaubnis erhobenen Klage versucht wiederum der Kläger, den Abriss seines Baumhauses weiter zu verhindern.

(VG 24 K 400.16, Termin im zweiten Quartal 2017)

### **Biobauernhof im Landschaftsschutzgebiet „Barnimhang“**

Der Kläger und seine Ehefrau erwarben im Dezember 2011 ein etwa 8.000 qm großes Grundstück in Alt-Kaulsdorf (Bezirk Marzahn-Hellersdorf), auf dem sie einen Biobauernhof mit Lehr- und Schulungszentrum errichten wollen. Im Juni 2012 wurde das Gebiet, in dem das Grundstück liegt, zum Landschaftsschutzgebiet „Barnimhang“ erklärt. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung lehnte den Antrag des Klägers, ihn von den Verboten dieser Schutzverordnung zu befreien, ab und wies darauf hin, dass es sich bei dem Grundstück nach Auffassung der Berliner Forsten um einen Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handele. In einem Verfahren begehrt der Kläger die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung für die Realisierung seines Vorhabens. In einem weiteren Verfahren wenden sich der Kläger und seine Ehefrau gegen ein Landschaftsarchitekturbüro, welches im Auftrag des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf einen Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet „Barnimhang“ entwickeln soll. Dieses Verfahren hat das Landgericht Berlin an das Verwaltungsgericht verwiesen.

(VG 24 K 183.16 und VG 24 K 288.16, Termin im zweiten Halbjahr 2017)

### **Widerruf von Lehraufträgen wegen „rassistischer Äußerungen“**

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf seiner Lehraufträge an zwei Berliner Hochschulen. Die Widerrufe sind erfolgt, weil der Kläger sich fremdenfeindlich geäußert bzw. Aufgaben gestellt haben soll, die eine „rassistische Tonlage“ gehabt haben sollen.

(VG 26 K 158.16 und VG 26 K 159.16, ein Termin steht noch nicht fest)